12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V S. 777.), zuletzt geändert mit Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 866), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert mit durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 19.12.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 08.12.2020 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Niederschlagswasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22.12.2022 wird wie folgt geändert:

- (1) § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - "(3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,79 € je m² gebührenpflichtiger Fläche."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Wolgast, den 20.12.2023

Studier

Verbandsvorsteher

(Dienstsiegel)

Die vorstehende Satzung wurde am 20.12.2023 dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

(Dienstsiege

Wolgast, den 20.12.2023

Studier Verbandsvorsteher